



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Olsberg

vom 16.12.1988

in der Fassung vom 08.11.2007

Ursprungsfassung:	16.12.1988	
Nachtragssatzungen:	1. Nachtragssatzung vom 08.12.1994	
	2. Nachtragssatzung vom 15.12.1995	
	3. Nachtragssatzung vom 13.12.1996	
	4. Nachtragssatzung vom 13.12.2001	
	5. Nachtragssatzung vom 19.12.2003	
	6. Nachtragssatzung vom 08.11.2007	
	Ratsbeschluss am:	08.11.2007
	Veröffentlichung im Amtsblatt:	Nr. 08 vom 19.11.2007
	Inkrafttreten:	01.01.2008

Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Stadtbücherei Olsberg vom 16.12.1988
in der Fassung vom 08.11.2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG §87 NW) vom 06. Oktober 1987 (GV NW S. 342) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 910) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 15.12.1988 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei) beschlossen.

§ 1

Berechtigung und Anmeldung

1. Zur Benutzung sind alle Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres berechtigt. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Gebührenordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. In der Leserdatei werden nur diejenigen Leser aufgenommen, die einen Personalausweis vorlegen oder sich in anderer geeigneter Weise über Namen, Geburtsdatum und Anschrift ausweisen.
4. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei Olsberg bleibt. Der Verlust des Ausweises, jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Ausleihe und Fristen

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien unentgeltlich ausgeliehen werden. Präsenzbestände (Lexika und sonstige Nachschlagwerke) sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
2. **Die Leihfrist beträgt, je nach Medium, 4 Wochen, 2 Wochen oder 1 Woche; sie kann vor Ablauf zweimal um die jeweilige Leihfrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung durch andere Leser vorliegt.** Die Leihfrist für Zeitschriften (nicht neueste Ausgabe) und Kassetten beträgt 1 Woche, eine Verlängerung ist nicht möglich.
3. Ausgeliehene Werke können vorbestellt werden. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das Werk zur Verfügung steht.

•) zuletzt geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 08.11.2007

4. Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können gegen ein Entgelt von 2,50 € pro positiver Erledigung zuzügl. 1,50 € Auslagenbegleichung für die gebende Bibliothek (Leihverkehrsordnung in der Fassung vom 19.09.2003) beschafft werden.
5. Solange ein Leser mit der Rückgabe in Verzug ist, wird an ihn kein weiteres Werk ausgeliehen. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
6. Ist die Leihfrist um eine Woche überschritten, wird der Leser an die Rückgabe der Medien schriftlich durch erste Mahnung erinnert. Bleibt die Erinnerung erfolglos, wird nach Ablauf je einer Woche schriftlich durch zweite bzw. dritte Mahnung erinnert. Nach erfolgloser dritter Mahnung erfolgt schriftliche Rückgabeanordnung mit schriftlicher Zwangsgeldandrohung. Gleichzeitig werden Versäumnisgebühren nach § 5 dieser Satzung erhoben.
7. Inhaber eines aktiven Leserausweises können das Internetangebot der Stadtbücherei vor Ort kostenfrei nutzen. Minderjährige benötigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

§ 3

Behandlung der entliehenen Medien

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
2. Für beschädigte Medien ist Ersatz in Höhe des Schadens zu leisten.
Der Verlust eines entliehenen Werkes ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jedes verlorengegangene Werk hat der Entleiher den vollen Anschaffungspreis zu zahlen. Kann kein gleichwertiges Ersatzwerk beschafft werden, ist der zum Zeitpunkt des Verlustes ermittelte Marktpreis zu zahlen.
3. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
5. Soweit Software von der Stadtbücherei entliehen wird und hierdurch Schaden auf dem PC des Benutzers entsteht, ist die Stadt Olsberg als Trägerin der Stadtbücherei von der Haftung freigestellt.

§ 4

Verhalten der Benutzer

1. Im Interesse der Leser ist in den Räumen der Stadtbücherei jede Störung zu vermeiden.
2. Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen ist in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

3. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist in Ausübung des Hausrechtes zu folgen.
4. Aktentaschen, Mappen, Einkaufstaschen u. ä. sind im Eingangsbereich im Taschenschrank abzulegen.
5. Leser, die wiederholt gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5

Gebühren, Auslagen und Fälligkeit

1. Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei ist gebührenfrei.
2. Für besondere Leistungen werden nachstehende Gebühren erhoben:
 - 2.1 Die Versäumnisgebühr für Überschreiten der Ausleihfrist je Medium und angefangene Woche unabhängig davon, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat, beträgt für die
 1. Woche 1,00 € Woche/Medium
 2. Woche 2,00 € Woche/Medium
 3. Woche 3,00 € Woche/Medium
 - 2.2 Ersatz eines verlorenen oder beschädigten Leseausweises 3,00 €
 - 2.3 Ersatz für beschädigte oder entfernte Buchsignierungen (Code-Etiketten) je Etikett 1,00 €
 - 2.4 Positiv erledigte Bestellung in der Fernleihe/Medium 2,50 €
Zuzüglich Auslagenentschädigung für die gebende Bibliothek 1,50 €
 - 2.5 Ablichtungen (Fotokopien aus Medien je DIN A4-Seiten) 0,10 €
 - 2.6 Jahresgebühr Leseausweis für Erwachsene (12 Monate) 14,00 €
 - 2.7 Jahresgebühr Leseausweis für Schüler, Studenten, Azubi, Behinderte, Hartz-IV-empfänger, Wehr- und Zivildienstleistende (12 Monate) 10,00 €
 - 2.8 Einmalige Ausleihe von bis zu maximal 10 Medien 3,00 €
 - 2.9 Gebühr für Vormerkung 0,50 €
Gebühr für Vormerkung von DVDs 1,00 €
 - 2.10 Gebühren für Kunden ohne gültigen Leserausweis für die Internetnutzung je angefangene ¼ Stunde 0,50 €
 - 2.11 Ausdruck für Internetseiten, je Seite 0,10 €
 - 2.12 Disketten zur Abspeicherung von Daten aus dem Internet 0,50 €

Die Gebühren gem. § 5 Ziff. 2.1 - 2.5, 2.8 - 2.10 sind sofort, die Gebühren gem. § 5 Ziff. 2.6 und 2.7 sind bei der jährlich erstmaligen Inanspruchnahme fällig.

§ 6

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 7

Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Für die Rückgabe der entliehenen Bücher und für die Einziehung der Gebühren und Auslagen gemäß § 5 sowie den Anschaffungs- und Marktpreis gemäß § 3 findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/ SGV NW 2010) in der z. Z. geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.1989 in Kraft.